

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 22/07 B

L 6 V 1503/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 V 2495/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.9.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Entscheidungen des Beklagten und der Vorinstanz bestätigt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Zahlung eines Berufsschadensausgleichs nach dem Bundesversorgungsgesetz habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung und Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie der Kläger iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Zunächst hat der Kläger die von ihm für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage nicht deutlich genug bezeichnet. Selbst wenn man davon ausgeht, dass er geklärt wissen möchte, ob der am 1.7.1990 in Kraft getretene § 9 Abs 8 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) auch dann anzuwenden ist, wenn über einen bereits im Jahre 1983 gestellten Antrag auf Berufsschadensausgleich erst nach dem 30.6.1990 entschieden wird, fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Darlegung des höchstrichterlichen Klärungsbedarfs. Der Kläger hat es insoweit unterlassen, sich näher mit der vorhandenen Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen, um aufzuzeigen, dass sich daraus keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage gewinnen ließen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Im Übrigen reicht es gerade hier nicht aus, eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der



Rechtsfrage nur allgemein zu behaupten. Es liegt nämlich fern, dass es noch offene Fälle gibt, für deren Bearbeitung es auf die Übergangsvorschrift des § 9 Abs 8 Satz 6 BSchAV ankommt.

- 6 Soweit - wie vorliegend - als Verfahrensmängel Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu - im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Soweit der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger die Nichteinholung eines orthopädischen Gutachtens rügt, hat er zwar auf einen in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Beweisantrag Bezug genommen, aus seinen Darlegungen geht jedoch nicht hervor, inwiefern das LSG diesem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Dazu hätte es näherer Ausführungen zu den vom LSG ausgewerteten Beweismitteln bedurft. Der Kläger hätte im Einzelnen aufzeigen müssen, inwiefern diese den von ihm herausgestellten Gesichtspunkt einer schädigungsbedingten Beeinträchtigung seiner geistigen und intellektuellen Kapazität sowie der allgemeinen körperlichen Belastbarkeit unberücksichtigt gelassen oder fehlerhaft behandelt haben. Nur wenn die vorhandenen Erkenntnisquellen lückenhaft oder sonst wie unzulänglich wären, hätte sich das LSG nämlich zu der beantragten weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen müssen.
- 8 Soweit der Kläger weitere Ermittlungen des LSG dazu vermisst, welches fiktive Gehalt zur Bestimmung des Wertes seiner Arbeitsleistung heranzuziehen ist, geht seine Verfahrensrüge bereits deshalb fehl, weil er es unterlassen hat, einen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag zu bezeichnen, der übergangen worden sein könnte (*vgl/ dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29, 35*).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)